

Motivirrtum

der Erklärende macht sich unzutreffende Vorstellungen über die [Eigenschaft](#) einer [Person](#) oder [Sache](#) mit der er oder über die er kontrahieren will.

Der Motivirrtum ist ein [Irrtum](#), der sich bei der Willensbildung einschleicht. Der Erklärende geht von einem falschen Umstand aus, der für den Geschäftswillen bedeutsam ist. Motivirrtümer sind generell unbeachtlich.

Ausnahme § [119 Abs. 2 BGB](#) Eigenschaftsirrtum über verkehrswesentliche [Eigenschaften](#). Dieser Eigenschaftsirrtum ist ein Spezialfall des Motivirrtums. Es besteht keine Diskrepanz zwischen Wille und Erklärung, dem Erklärenden ist bei der Willensbildung ein [Irrtum](#) unterlaufen.